Zeitschrift: Mitteilungen über Textilindustrie : schweizerische Fachschrift für die gesamte Textilindustrie

Herausgeber: Verein Ehemaliger Textilfachschüler Zürich und Angehöriger der Textilindustrie

Band: 52 (1945)

Heft: 12

Rubrik: Handelsnachrichten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 09.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Verwendung von Rayon im Kriege

Im Kriege fand Rayon als Isoliermaterial eine ganz bedeutende Verwendung und wurde in dieser Beziehung sowohl der Baumwolle wie auch anderen Isolierprodukten vorgezogen. Die Elektroindustrie, wie auch die Autoreifenindustrie fanden in Rayon ein Material von unschätzbarem Werte. Ein gleiches gilt auch hinsichtlich der plastischen Industrie, ganz besonders auf dem Gebiete der plastischen Stoffappreturmaterialien, die im gegenwärtigen Augenblicke in großem Ausmaße in der Textilindustrie Eingang finden.

Zellwolle und Nylon

Hinsichtlich der Zellwolle sind in Großbritannien bedeutende Entwicklungen zu erwarten, die, wie verlautet, jene, die für die unendliche Rayonfaser vorausgesehen werden, noch übertreffen sollen. Es wird in diesem Zusammenhange darauf hingewiesen, daß die deutsche Baumwollindustrie im Höhepunkte des Krieges bis zu 90% synthetische Fasern verarbeitete, in erster Linie kurze Zellwolle. Auf diesem Gebiete wurden in Deutschland große Fortschritte verzeichnet, aus welchen man Vieles gelernt hat. Man sieht der weiteren Entwicklung der synthetischen Faser in Großbritannien mit großen Hoffnungen entgegen; die Zusammenarbeit der synthetischen Faserindustrie mit den Baumwoll-, Wolle-, Flachs- und Juteindustrien wird nach Kräften gefördert, um die vorteilhaftesten Methoden des kombinierten Gebrauches dieser Textilrohstoffe mit der synthetischen Faser zu entwickeln.

Was Nylon anbelangt, sieht man einer wesentlichen Ausdehnung seiner Verwendungsgebiete entgegen. Während des Krieges war die Nylonproduktion strikt auf eine geringe Anzahl von Artikeln beschränkt, und es dürfte geraume Zeit vergehen bis die Fabrikation eine größere Anzahl von Artikelkategorien umfassen wird. Aus diesem Grunde wäre es nicht angezeigt, im gegenwärtigen Zeitpunkte allzu große Hoffnungen auf eine reichliche Belieferung des Marktes mit Nylonwaren zu hegen.

Gegenwärtige Marktlage

Die Annullierung seitens des Ministry of Supply (Versorgungsministeriums) von gewissen Kontrakten für die Herstellung von Nylongeweben für Fallschirme im verflossenen September gab allerdings der Erwartung Raum, daß gewisse Mengen des hiedurch freigewordenen Nylongarns von der Baumwollindustrie in Lancashire verarbeitet werden könnten. Dagegen behaupteten die Baumwollfabrikanten, daß dieses Garn sich nicht besonders gut für die Verwendung zur Herstellung anderer Gewebearten eignet. Anderseits wird befürchtet, daß die vorgenannten Annullierungen den bereits recht fühlbaren Mangel an Rayongarn noch erhöhen könnten, weil die Nylonwebereien nun für ihre frei gewordenen Webstühle Rayongarn in Anspruch nehmen könnten. Der gegenwärtige Engpaß hinsichtlich Rayongarns ist allgemeiner Natur, d. h. es betrifft alle Fabrikationszweige. Eine stärkere Nachfrage bei einem Zweige könnte nur durch eine entsprechende Einschränkung bei einem anderen oder bei mehreren anderen Fabrikationszweigen befriedigt werden. -G. B.-

Handelsnachrichten

Schweiz. Seidenstoff-Großhandels- und Exportverband. Dieser Verband, Nachfolger des Verbandes Schweiz. Seidenwaren-Großhändler, hat am 22. November 1945 in Zürich seine zahlreich besuchte Generalversammlung abgehalten. Der Präsident, Herr G. Verron, der seit 1932 als Vorsitzender die Leitung des Verbandes inne hat, benützte wie gewohnt diesen Anlaß, um den Mitgliedern ein eindrucksvolles und reichhaltiges Bild der Verbandstätigkeit im abgelaufenen Geschäftsjahr vor Augen zu führen. Dabei kamen die Verhandlungen mit den verschiedenen schweizerischen Behörden, mit dem Vorort des Schweiz. Handels- und Industrie-Vereins und den befreundeten Verbänden zur Sprache, wie auch Fragen der Ausfuhr von Seiden- und Kunstseidengeweben, der Versorgung des Inlandsmarktes mit Ware, der Beteiligung an Ausstellungen und Mustermessen, der Unterstützung der Textilfachschule Zürich, des Verkehrs mit der Ausrüstindustrie und nicht zuletzt die wichtigen Steuerprobleme. Die Versammlung stattete Herrn Verron ihren Dank nicht nur durch lebhafte Zustimmung zu seinen Ausführungen, sondern auch durch die Wiederwahl zum Präsidenten des Verbandes ab. In der gleichen Versammlung wurden die Herren J. Becker, R. Brauchbar und F. Mosimann für eine neue Amtsdauer als Mitglieder des Vorstandes bestätigt.

Die Versammlung fand ihren Abschluß mit einem gehaltvollen Vortrag des Herrn Dr. H. Herold, Sekretär des Vororts des Schweiz. Handels- und Industrie-Vereins, der zum Teil, aber vom allgemein schweizerischen Standpunkte aus, die gleichen Fragen beleuchtete, die der Herr Vorsitzende aufgegriffen hatte. Die allgemeine Aussprache wurde namentlich im Zusammenhang mit den Ausführungen des Vorsitzenden über die Kriegsgewinnsteuer benützt.

Vereinigung Schweizerischer Unternehmen in Süddeutschland. In den „Mitteilungen über Textilindustrie" ist schon zu verschiedenen Malen auf die Bedeutung der schweizerischen Textilbetriebe in Süddeutschland hingewiesen und berichtet worden, daß diese Unternehmungen unter der Leitung der Zürcherischen Seidenindustrie-Gesellschaft sich zu einer Gruppe zusammengeschlossen hätten, die auf dem Wege von Verhandlungen mit den zuständigen eidgenössischen und den französischen Besetzungsbehörden die Belange dieser Betriebe zu wahren sucht. Es sind allerdings dabei große Schwierigkeiten zu überwinden, indem es auf schweizerischer Seite zum Teil an gesetzlichen Handhaben fehlt, um den Arbeitgebern und Arbeitnehmern dieser Unternehnehmungen wirksame Hilfe zuteil werden zu lassen und ferner, weil sich der Verkehr mit der französischen Militärmacht aus naheliegenden Gründen mühsam und verwickelt gestaltet. Die Auffassung, daß die zahlreichen schweizerischen Stoff- und Bandwebereien, Spinnereien, Zwirnereien und Ausrüstanstalten auf deutschem Boden nicht ihrem Schicksal überlassen, sondern soweit möglich beschäftigt werden sollten, hat sich nunmehr auch bei der Besetzungsmacht durchgesetzt und es ist zu hoffen, daß soweit schweizerische Stellen zu helfen vermögen, sie dies auch tun werden.

Das gleiche Schicksal wie die Textilbetriebe teilen die schweizerischen Zweigstellen auch der anderen Industrien auf süddeutschem Boden und es war daher naheliegend, die Gesamtheit dieser Firmen zu gemeinsamer Arbeit und einheitlicher Wahrung ihrer Belange zusammenzuführen. Schweizerische Persönlichkeiten in Waldshut haben in dieser Beziehung Vorarbeit geleistet und die Basler Handelskammer hat sich ebenfalls der Angelegenheit angenommen, so daß nach längeren Unterhandlungen am 17. November in Zürich die „Vereinigung schweizerischer Unternehmen in Süddeutschland" ins Leben gerufen werden konnte. Es handelt sich dabei um eine rein schweizerische Organisation mit Sitz in Basel, die, unter dem Vorsitz des Herrn Dir. H. Rinderknecht (Basel) und mit Herrn Dr. H. R. Oeri (Basel) als Geschäftsleiter die oben geschilderten Aufgaben übernimmt. Sie wird von einem Vorstand unterstützt, in welchem die verschiedenen Industriezweige vertreten sind und zählt heute schon an die 100 Mitglieder.

Die neue Vereinigung wird vom Eidg. Politischen Departement, wie auch von der Handelsabteilung des Eidg. Volkswirtschaftsdepartements anerkannt und hat auch

die Zustimmung der zuständigen französischen Behörden gefunden, so daß die Grundlage für eine sachkundige und wirkungsvolle Vertretung der so bedeutenden schweizerischen Interessen auf süddeutschem Boden nunmehr geschaffen ist.

Den in verständnisvoller Weise von Bern unterstützten Anstrengungen der schweizerischen Betriebe in Süddeutschland ist nunmehr auch in der Form ein Erfolg beschieden gewesen, als am 22. November 1945 mit einer Delegation der französischen Besetzungsbehörde in Deutschland eine Vereinbarung getroffen wurde, die vor allem den Transfer der für Grenzgänger erforderlichen Löhne und Gehälter einschließlich der Summen, die seit dem 8. Mai 1945 für diesen Zweck bereits fällig waren, sicherstellt. Zur Aufbringung der Mittel wird bei der Schweiz Nationalbank in Zürich ein sog. Globalkonto eröffnet, über welches auch die Einfuhr von Waren aus der süddeutschen Grenzzone in die Schweiz bezahlt wird.

Zahlungsabkommen mit Frankreich. Am 1. Dezember 1945 ist ein für sechs Monate befristetes Zahlungsabkommen zwischen der Schweiz und Frankreich abgeschlossen worden, das den Zahlungs- und Warenverkehr zwischen beiden Ländern für diesen Zeitraum sicherstellt. Das Abkommen erstreckt sich auch auf die französischen Gebiete und Kolonien in Uebersee.

Ueber die Einzelheiten sind die beteiligten Firmen durch die Handelskammern und Berufsverbände unterrichtet worden. An dieser Stelle sei nur erwähnt, daß für die Zahlungen als Mittelkurs weiterhin ein Verhältnis von 8,68 Schw. Fr. für 100 franz. Franken bestehen bleibt. Um die schon durch den vereinbarten künstlichen Kurs beeinträchtigte französische Ausfuhr zu ermöglichen, hat Frankreich auf dem Wege eines „système de péréquation" einen Preisausgleich geschaffen, womit sich die Schweiz einverstanden erklärt hat. Dabei ist vorgesehen, daß Frankreich zugunsten dieser Ausgleichskasse auf der Einfuhr schweizerischer Waren eine Abgabe erhebt. Umgekehrt können die französischen Ausfuhrfirmen Zuschüsse erhalten, die es ihnen gestatten sollen, ihre Preise beim Verkauf nach der Schweiz den auf unserm Markt üblichen Preisen anzupassen. Die allfälligen französischen Einfuhrabgaben sollen jedoch lediglich einen Ausgleich zwischen den schweizerischen und französischen Preisen bewirken und infolgedessen weder die schweizerischen Ausfuhrfirmen belasten, noch den Absatz schweizerischer Ware nach Frankreich behindern. Die Einfuhrabgaben und Exportprämien werden für die einzelnen Waren oder Warenkategorien nach Anhörung einer schweizerisch-französischen Kommission festgesetzt. Für die wichtigsten Waren sind endlich schweizerische und französische Kontingente vereinbart worden; diese sollen durch die bisherigen schweizerischen Kontingentsverwaltungsstellen verwaltet werden.

Zu den schweizerischen Erzeugnissen, für die ein ansehnliches französisches Einfuhrkontingent vereinbart wurde, gehören auch die Kunstseiden-, Zellwoll- und Mischgewebe der schweiz. Zollpos. 447, die im übrigen schon vor dem Abschluß dieses Vertrages in beträchtlichem Umfange nach Frankreich gelangt sind und deren Absatz und Zahlung in einem gewissen Rahmen nunmehr auch für die nächste Zukunft gesichert ist.

Schweizerische Aus- und Einfuhr von Seiden-, Kunstseiden-, Zellwoll-, Mischgeweben und Bändern:

	Januar/Oktober			
	1945		1944	
	q	1000 Fr.	q	1000 Fr.
Ausfuhr:				
Gewebe	19 019	74 321	26 817	91 434
Bänder	1 194	5 735	1 146	4 811
Einfuhr:				
Gewebe	396	990	347	1 205
Bänder	1	5	8	25

Ausfuhr nach Dänemark. Durch das am 3. November 1945 in Kopenhagen abgeschlossene Abkommen über den Warenaustausch zwischen der Schweiz und Dänemark, wurden neue Kontingente für die Ausfuhr von Textilwaren festgelegt; diese sind sofort in ganzem Umfange freigegeben worden. Die schweizerische Ausfuhrbewilligung wird von der Sektion für Ein- und Ausfuhr erteilt, wenn vorher der Kontingentsverwaltungsstelle der Zürcherischen Seidenindustrie-Gesellschaft die Erklärung über das Vorhandensein des dänischen Valuta-Attestes eingesandt wird.

Ausfuhr nach der Türkei. Das am 1. Oktober 1945 in Kraft getretene Abkommen zwischen der Schweiz und der Türkei ist im Schweiz. Handelsamtsblatt veröffentlicht worden. Die neue Vereinbarung sieht keine privaten Kompensationen mehr vor; infolgedessen müssen in Zukunft die Preise für die nach der Türkei zur Ausfuhr gelangenden Waren nicht mehr um den Betrag der Kompensationsprämie erhöht werden. Eine Kontingentierung der schweizerischen Ausfuhr ist nicht vorgesehen, doch können Lieferungen nur im voraussichtlichen Umfange der künftigen Einzahlungen bei der Schweiz. Nationalbank für Waren türkischer Herkunft bewilligt werden. Jede Einfuhr in die Türkei bedarf einer besonderen Bewilligung; erfolgt die Einfuhr gegen Eröffnung eines Akkreditivs, so entspricht die vom türkischen Handelsministerium erteilte Zustimmung zum Akkreditiv auch der Einfuhrbewilligung.

Großbritannien — Ursprungs- und Interessezeugnisse. In der Presse sind vor kurzem Mitteilungen über die Aufhebung der britischen Ursprungs- und Interessezeugnisse (C. O. I.) erschienen. Die Meldung war in dieser allgemeinen Form unzutreffend und verfrüht und einer Veröffentlichung im Schweiz. Handelsamtsblatt vom 15. November 1945 war unter Bezugnahme auf die „Revocation Order" des Board of Trade vom 24. Oktober 1945 nur zu entnehmen, daß die Verpflichtung der englischen Einfuhrfirmen zur Beibringung eines Ursprungs- und Interessezeugnisses für aus der Schweiz, Liechtenstein, Spanien, Portugal und Schweden eingeführte Ware zwar tatsächlich aufgehoben sei, diese Maßnahme sich jedoch nur auf das Vereinigte Königreich erstrecke. Die Dominien müßten, wenn sie die Ursprungs- und Interessezeugnisse ebenfalls abschaffen wollten, dies durch eigene Verfügungen tun.

Nunmehr wird im Schweiz. Handelsamtsblatt vom 27. November 1945 ausgeführt, daß die britischen Konsulate die Abgabe von Ursprungs- und Interessezeugnissen des feindlichen Ursprungs- oder eines zu hohen Feindesanteils wegen nicht mehr verweigern. Dagegen wird der Schwarzlistenanteil einer Ware nach wie vor in Berücksichtigung gezogen. Das System der Exportpässe ist aufgehoben worden, so daß als einziges Blockadedokument nur noch das Ursprungs- und Interessezeugnis gilt.

In bezug auf die zu erwartende und oben erwähnte Aufhebung der C. O. I.-Vorschriften in den britischen Dominien und den Kolonien sind bisher noch keine amtlichen Mitteilungen eingelaufen.

Großbritannien — Senkung der Wollausfuhrpreise. Das britische Wollbewirtschaftungsamt (Wool Control) veröffentlichte Ende Oktober eine Mitteilung, gemäß welcher die Abschaffung oder die Herabsetzung gewisser kriegsbedingter Spesen und Zuschläge (wie z. B. die Seeraten, die Seekriegsversicherung, usw.) die Senkung der Preise für Ausfuhrwolle in jeder Form ermöglichten. Die neuen Ausfuhrpreise traten am 1. November 1945 in Kraft und betreffen Rohwolle, Wolle als Garn oder als gewebtes Produkt. Für Kettenwolle 64 sank der Preis von 39 auf 36¼ pence, für die Nr. 56 Super fiel er von 34¼ auf 31¼ pence per Gewichtspfund (450 g). Für gekämmte

Wolle ging der Preis bei Kettenwolle 64 von 51¼ pence auf 48½ pence zurück, und bei 56 Super von 43¾ pence auf 41¼ pence per Gewichtspfund. (Ein penny = rund 7,1 Rappen.) -G. B.-

Wirtschaftsabkommen zwischen Schweden und Italien. Am 24. November wurde zwischen Schweden und Italien ein Abkommen über den gegenseitigen Warenaustausch und den Zahlungsverkehr unterzeichnet, dessen Rückwirkungen auf die schweizerische Textilindustrie wohl nicht ausbleiben werden. Schweden hat in dieser Vereinbarung Italien bedeutende Mengen von Zellstoff für die Herstellung von Kunstseide zugesichert, während umgekehrt Italien für rund 25 Millionen Kr. Textilerzeugnisse, d. h. vor allem Kunstseide, wie auch seidene und kunstseidene Gewebe liefern soll. Tatsächlich sind auch schon bedeutende schwedische Aufträge in Italien erteilt worden, und da anscheinend noch große Vorräte im Lande liegen und die Zustimmung der alliierten Behörden für die Ausfuhr vorliegt, so hängt die Abwicklung dieser Bestellungen im wesentlichen nur noch von den Beförderungsmöglichkeiten ab. Mit dem schwedisch-italienischen Handelsübereinkommen wird der bisherigen schweizerischen Sonderstellung für die Belieferung Schwedens mit Seiden-, Kunstseiden- und Zellwollgeweben ein Ende gesetzt, was aber, wie die Erfahrung zeigt, vorläufig keineswegs ein Nachlassen der Bestellungen von seiten schwedischer Kunden bedeutet.

Nunmehr macht aber auch die Lyoner Industrie große Anstrengungen, um wieder in Schweden Fuß zu fassen und die französische Regierung läßt zu diesem Zweck das „régime de la péréquation" spielen, das nichts anderes als die Leistung von Exportprämien bezweckt. Die schweizerische Seiden- und Kunstseidenweberei wird also auf ihrem größten Absatzgebiet auch in erster Linie wieder mit dem ausländischen Wettbewerber zu rechnen haben.

Zahlungsverkehr zwischen der Schweiz und der Tschechoslowakei. Der im Zahlungsverkehr zwischen der Schweiz und der Tschechoslowakei für die Umrechnung festgesetzte Kurs wurde mit Wirkung ab 1. November 1945 dahin abgeändert, daß für den Verkauf von Kronen in der Schweiz ein Kurs von Fr. 8.63 gleich 100 K. und für den Ankauf ein Kurs von Fr. 8.57 100 K. gilt.

Kriegswirtschaftliche Maßnahmen

Ausfuhrbeschränkungen. Die Sektion für Ein- und Ausfuhr in Bern teilt mit, daß, da die Einfuhr von Rohstoffen und insbesondere von Schurwolle befriedigend sei, die Sektion für Textilien am 8. November 1945 die Bestimmungen für die Ausfuhr von Schurwolle enthaltenden Garnen, Geweben, Wirk- und Strickwaren und Konfektion mit sofortiger Wirkung gelockert habe. Mischgarne aus Zellwolle oder Kunstseide mit Schurwolle werden im Rahmen des Versorgungskontingentes für Mischgarne aus Zellwolle/Kunstseide mit Reißwolle zur Ausfuhr zugelassen mit einem Anteil an Schurwolle bis zu 50%. Die gleiche Vorschrift und das gleiche Verhältnis gilt auch für Mischgewebe, für Wirk- und Strickwaren und für die Konfektion.

Kontingentierung der Zellwolle. Angesichts der befriedigenden Entwicklung der Woll- und Baumwolleinfuhr hat die Sektion für Textilien ferner die Verfügung No. 31 T des Kriegs-Industrie- und Arbeitsamtes vom 12. November 1945 mit Wirkung ab 15. November aufgehoben und verzichtet auf eine weitere Bewirtschaftung der Zellwolle. Damit fallen auch die Verfügungen No. 14 T vom 22. Dezember 1941 und 19 T vom 16. September 1942 dahin, die sich auf die Bestandesaufnahme, die Bezugssperre und die Erhebung über den Verbrauch an Garnen und Zwirnen beziehen. Die Buchführungspflicht über Abgabe und Bezug sowie Verarbeitung von Garnen ist damit ebenfalls hinfällig geworden.

Preisumlagen in der Textilindustrie. Die Eidg. Preiskontrollstelle hat am 1. Dezember 1945 eine Verfügung No. 757 A/45 über Preisumlagen in der Textilindustrie und im Textilgroßhandel erlassen, die sich auf die Zulässigkeit der Vornahme von Preisumlagen (Bildung von Warengruppen) und von sämtlichen Sonder- und Einzelbewilligungen, durch welche die Vornahme solcher Preisumlagen seinerzeit genehmigt worden ist, bezieht. Es handelt sich dabei um eine Beschränkung der bisherigen Bestimmungen in dem Sinne, als die als Folge einer Preisumlage (Bildung einer Warengruppe) sich ergebende Preiserhöhung den Satz von 10% nicht übersteigen darf. Diese einschränkende Bestimmung hat auch Gültigkeit in bezug auf die durch Sonder- und Einzelbewilligungen erteilten Ermächtigungen zur Vornahme von Preisumlageverfahren, doch ist die Preiskontrollstelle auf Gesuch hin bereit zu prüfen, ob in Einzelfällen eine abweichende Regelung getroffen werden kann.

Die Verfügung tritt sofort in Kraft für Preisumlagen (Warengruppen), die nach dem 30. November 1945 gebildet worden sind. Die vor dem Inkrafttreten der Verfügung vorliegenden Tatbestände werden auch fernerhin nach den bisherigen Vorschriften beurteilt.

Ausfuhr von Baumwoll- und Mischgeweben. Die Sektion für Ein- und Ausfuhr in Bern teilt auf Wunsch der Handelsabteilung des Eidg. Volkswirtschaftsdepartementes und im Einverständnis mit der Sektion für Textilien mit, daß, vom Standpunkte der Inlandsversorgung aus der Ausfuhr roher Baumwollgewebe und roher Mischgewebe der Zollpos. 447/48 grundsätzlich nichts mehr entgegenstehe. Auch in handelspolitischer Hinsicht könne die Ausfuhr solcher Ware zugelassen werden, es sei denn, daß anderslautende vertragliche Abmachungen bestehen sollten oder später abgeschlossen würden. Die entsprechenden früheren Weisungen der Handelsabteilung sind infolgedessen durch eine solche vom 21. November 1945 aufgehoben worden.

Industrielle Nachrichten

Großbritannien — Die Lage der Baumwollindustrie zu Beginn der Herbstsaison 1945. Der Mangel an Arbeitskräften in der britischen Baumwollindustrie stellt noch immer das Hauptproblem dar, an welchem dieser Industriezweig laboriert. Nach offiziellen Angaben nahm derselbe in den letzten Monaten rund 13 000 neue Arbeiter auf, aber in Industriekreisen scheint man hinsichtlich der Verteilung dieser Arbeitskräfte nicht orientiert zu sein. Es hat den Anschein, als ob die Spinnereien, die feine Garne produzieren, auf die zurückkehrende Arbeiterschaft mehr Anziehungskraft ausüben als die Spinnereien, die grobe Garne herstellen. Auch die Spinnereien von Rayongarnen vermochten verhältnismäßig mehr Arbeitskräfte zu absorbieren. Immerhin läßt sich eine, wenn auch langsam vor sich gehende Besserung feststellen. Anfangs Oktober wurden rund dreißig stillgelegt gewesene Spinnereien wieder in Betrieb genommen. Trotzdem sich die dadurch entstandene Erhöhung der Produktionskapazität nicht voll auswirkte, da eine größere Anzahl von älteren Arbeitern in anderen Spin-